

Stand: 27. Mai 2025 *Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit		
Beilage zum Handbuch - Liste*		
Direktion Inneres und Kommunales		
Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
Abgabenrecht		
Wassergebührenordnung		privatrechliche Tarifordnung (zB. Markttarifordnung, Tarifordnung für Busbegleitung, Tarifordnung für Turnsäle, Mehrzweckgebäude, Bäder, sonstige Gemeindeeinrichtungen, Tarifordnung für Schülerausspeisung, ...)
Kanalgebührenordnung		Hausordnung
Wasserleitungsordnung		
Abfallgebührenordnung		
sogen. "Hebesatzverordnung"		
"Gebührenbeschluss" nach § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990		
Marktgebührenordnung		
Friedhofsgebührenordnung		
Hundeabgabenordnung		
Lustbarkeitsabgabenordnung		
Einheitssatzverordnung gem. § 20 Abs. 5 letzter Satz Oö. BauO 1994		
VO zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrags gem. § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994		
Gemeinde- und Haushaltsrecht		
Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 und 4 Oö. GemO 1990 sowie nach § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 2 Stadtstatute	Voranschlag/Nachtragsvoranschlag samt Dienstpostenplan	Entwurf Voranschlag/Nachtragsvoranschlag sowie (Entwurf und beschlossener) Rechnungsabschluss
Übertragungsverordnung nach § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990		Benützungsordnung für Gemeinderäumlichkeiten (Veranstaltungssäle, Turnsäle, Sportstätten, Bücherei, sonstige Gemeindeeinrichtungen)
Geschäftsordnung für Gemeinderat, Gemeindevorstand nach der Oö. GemO 1990 sowie für Gemeinderat, Magistrat und Stadtsenat nach den Stadtstatuten		Geschäftsordnung für Beratungsausschüsse und Beiräte nach der Oö. GemO 1990 sowie Stadtstatute
Geschäftseinteilung für den Stadtsenat nach den Stadtstatuten		Geschäftseinteilung für den Magistrat nach den Stadtstatuten
VO, mit der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden gem. § 34 Oö. GemO 1990 sowie §§ 25 und 30 Stadtstatute		Einrichtung der und Aufgabenverteilung auf die Ausschüsse nach den Stadtstatuten
Beschluss, mit dem der Tag der Volksabstimmung und die zu beantwortende Frage festgesetzt werden gem. § 67 Abs. 4 und 5 Stadtstatute		Kundmachung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 5 Oö. GemO 1990
		Kundmachung der Wahl in den Gemeindevorstand gem. § 29 Abs. 6 Oö. GemO 1990

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
		Kundmachung einer Aufhebungsverordnung der Landesregierung gem. § 101 Abs. 3 Oö. GemO 1990 sowie § 73 Abs. 3 Stadtstatute
		Kundmachung der Abhaltung einer Sitzung gem. § 45 Abs. 4 Oö. GemO 1990
Beschluss, mit dem der Tag der Volkabstimmung gem. § 31 Abs. 4 Oö. GemO 1990 sowie § 31 Abs. 5 Stadtstatute iVm § 67 Abs. 4 Stadtstatute festgelegt wird (Misstrauensantrag)		Kundmachung des Ergebnisses einer Volksabstimmung (Misstrauensantrag) gem. § 31a Abs. 4 und Abs. 5 Oö. GemO 1990 sowie § 31 Abs. 5 Stadtstatute iVm § 67 Abs. 15 Stadtstatute
Beschluss, mit dem der Tag der Volksabstimmung und die zu beantwortende Frage festgesetzt werden gem. § 67 Abs. 4 und 5 Stadtstatute		Kundmachung des Wortlauts der Frage der Volksbefragung und Mindestanzahl von Anträgen und des Vorgangs gem. § 38 Abs. 3 Oö. GemO 1990
Beschluss, mit dem der Tag der Volksbefragung und die zu beantwortende Frage gem. § 38 Abs. 5 und 6 Oö. GemO 1990 sowie § 68 Abs. 2 und Abs. 4 Stadtstatute iVm § § 67 Abs. 4 Stadtstatute festgesetzt werden		Kundmachung Ergebnis Volksabstimmung gemäß § 67 Abs. 9 und Abs. 15 Stadtstatute
		Kundmachung des Ergebnisses einer Volksbefragung gem. § 38 Abs. 11 Oö. GemO 1990 sowie § 68 Abs. 5 Stadtstatute
		allfällige Richtlinien betr. Bürgerfragestunde gem. § 53 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sowie § 16 Abs. 4 Stadtstatute
		Übertragung von Aufgaben gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Oö. GemO 1990 sowie § 50 Abs. 2 Stadtstatute
Dienstrecht		
Übertragung der Zuständigkeit für Stellenausschreibungen an Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister gem. § 9 Abs. 4 Oö. GDG 2002		
Geschäftsordnung Personalbeirat gem. § 15 Abs. 5 Oö. GDG 2002		Kundmachung der ermächtigten Organe gem. § 5 Abs. 5 Oö. GZG
Dienstzweigeverordnung gem. § 4 Oö. StGBG 2002		Kundmachung der Verfügung betr. die Einrichtung gemeinsamer oder eig. Organe gem. § 5 Abs. 4 Oö. G-PVG
VO über besondere Pragmatisierungserfordernisse gem. § 7 Abs. 6 Oö. StGBG		Kundmachung der Namen der Mitglieder der Mitglieder der Wahlausschüsse gem. § 17 Abs. 6 Oö. G-PVG
VO über Abweichung von § 7a Arbeitsruhegesetz gem. § 55 Abs. 2a Oö. StGBG		Kundmachung der Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse gem. § 18 Abs. 3 Oö. G-PVG
VO über Tätigkeiten mit besonderen Gefahren gem. § 60 Abs. 2 Oö. StGBG 2002		Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl gem. § 21 Abs. 14 Oö. G-PVG
VO über Nebengebühren und Zulagen gem. § 86 Abs. 3 Oö. StGBG 2002		Dienstbetriebsordnung (durch den Gemeinderat) gem. § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990
VO über Vergütung für Sachleistungen gem. § 86 Abs. 10 Oö. StGBG 2002		Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Dienststellenausschüsse gem. § 21 Abs. 1 Oö. G-PVG
Prüfungsordnung gem. § 16 Abs. 1 Oö. StGBG 2002		Vereinbarung über flexible Dienstzeitregelung gem. § 16 Abs. 8 Oö. GDG 2002

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
VO über Krankenfürsorge gem. § 87 Abs. 4 Oö. StGBG 2002		Bestellung der Mitglieder der Beurteilungskommission gem. § 32 Abs. 2 StGBG 2002
VO über Amtstitel gem. § 89 Abs. 2 Oö. StGBG 2002		Festsetzung der Funktionsgebühren für die Mitglieder der Beurteilungskommission gem. § 32 Abs. 12 StGBG 2002
VO über Funktionstitel gem. § 90 Abs. 1 Oö. StGBG 2002		Kundmachung der ermächtigten Organe gem. § 5 Abs. 5 Oö. GZG
VO über Einreihung von Gruppen von Verwendungen in eine Funktionslaufbahn gem. § 138 Abs. 4 Oö. StGBG 2002		Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 21 Abs. 5 Oö. G-PVG
Zuweisungsverordnung des Gemeinderats (der Verbandsversammlung) gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GZG		
Übertragungsverordnung des Gemeinderats (der Verbandsversammlung) gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 Oö. GZG		
Verordnung des Gemeinderats (des Stadtsenats in Statutarstädten) über die Festlegung der leitenden Funktionen gemäß § 7 Abs. 3 Oö. GZG		
Verwaltungspolizei		
ortspolizeiliche Verordnung gem. § 41 Oö. GemO 1990 sowie § 44 Abs. 4 Stadtstatute		
Verordnung gem. § 4 Abs. 1 Oö. PolStG (Lärm)		Entwurf Verordnung § 4 Abs. 2 Oö. PolStG
VO für Freilauffläche gem. § 9 Abs. 5 Z 1 Oö. HHG 2024		
VO für Leine und Maulkorb oder Mitnahmeverbot von Hunden im Ortsgebiet gem. § 9 Abs. 5 Z 2 Oö. HHG 2024		
VO für Leine- und/oder Maulkorb oder Mitnahmeverbot von Hunden außerhalb des Ortsgebiets gem. § 9 Abs. 5 Z 3 Oö. HHG 2024		
Wahlrecht		
		Wahlausschreibung inkl. Ausschreibung einer engeren Wahl (§§ 4 Abs. 3, 40 Abs. 1 Z 1, 71 Abs. 1 und 76 Abs. 3 Oö. KWO)
		Kundmachung der Namen der Mitglieder von Wahlbehörden (§§ 11 Abs. 5, 14 Abs. 6 und 56 Abs. 4 Oö. KWO; §§ 14 Abs. 5 und 52 Abs. 4 Oö. LWO; § 15 Abs. 5 NRW)
		Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 19 Abs. 2 Oö. KWO; § 22 Abs. 2 Oö. LWO; § 25 Abs. 2 NRW; § 13 Abs. 2 EuWO)
		Hauskundmachungen (§ 26 NRW; § 14 EuWO)
		Veröffentlichung von Wahlvorschlägen (§§ 34 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Z 6 Oö. KWO)
		Kundmachung von getroffenen Verfügungen (Wahlsprenkel, Wahllokale, Verbotszonen, Wahlzeit) (§ 46 Abs. 1 Oö. KWO; § 42 Abs. 1 Oö. LWO; §§ 52 Abs. 3 und 118 Abs. 4 NRW; § 39 Abs. 4 EuWO)

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
		Kundmachung der Abgabestelle(n) für Briefwahl-Wahlkarten und deren Öffnungszeiten (§ 54a Abs. 2 Oö. KWO; § 50a Abs. 2 Oö. LWO)
		Kundmachung Wahlergebnisse (§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 Oö. KWO; § 86 Abs. 5 NRWG; § 68 Abs. 5 EuWO)
		Kundmachung der Berufung eines Ersatzmitgliedes (§ 75 Abs. 4 Oö. KWO)
Feuerwehr- und Katastrophenschutzrecht		
Feuerwehrgebührenordnung gem. § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015	VO über Verlassen des Einsatzbereichs, Verbot des Betretens des Einsatzbereichs und Ermächtigung der Einsatzkräfte gem. § 19 Abs. 2 Oö. KatSchG	Feuerwehrtarifordnung gem. § 6 Oö. FWG 2015
Abteilung Wirtschaft und Forschung		
Tourismusrecht		
Campingverordnung gem. § 76 Oö. TG 2018		
Marktrecht		
"Marktrechtsverordnung" gem. § 286 Abs. 1, § 289 GewO 1994		
Marktordnung gem. § 293 GewO 1994		Privatrechtlich ausgestaltete Marktordnung, nach Art von allgemeinen Geschäftsbedingungen
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht		
Abfallrecht		
Abfallordnung nach § 6 Oö. AWG 2009		
Abfallgebührenordnung nach § 18 Oö. AWG 2009		
Luftreinhalte- und Energietechnikrecht		
Verordnung betreffend Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene zentrale Wärmeversorgungsanlage gem. § 9 Abs. 2, Abs. 6 Oö. LuftREnTG ("Nah-/Fernwärme")		
Gewerberecht		
Gastgartenverordnung gemäß § 76a Abs. 9 GewO 1994		
Direktion Straßenbau und Verkehr		
Oö. Straßengesetz		
		"Tarifordnung" zu Sondernutzungen gem. § 7 Oö. Straßengesetz
		Straßenverzeichnis gem. § 9 Oö. Straßengesetz
		GR-Beschluss zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden gem. § 10 Oö. Straßengesetz

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
		Möglichkeit der öffentlichen Einsicht (Planauflage) gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz
VO über die einheitliche Gestaltung von Straßennamens- und Hausnummerntafeln gem. § 10 Abs. 4 Oö. Straßengesetz		
Widmungs-, Einreihungs-, Umreihungs- und Auflassungsverordnung gem. § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz		
		geringfügige Zu- und Abschreibungen
		Grabungsordnung
Oö. Parkgebühren - und Straßenaufsichtsgetz		
VO gemäß § 1 Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsgesetz		Benützungsentgelt für private Parkflächen
StVO		
Übertragungsverordnung für Angelegenheiten der Straßenpolizei gem. 43 Abs. 2 Oö. GemO 1990	Verordnung gem. § 20 Abs. 2a StVO	
	Bewilligung von Ausnahmen gem. § 24 Abs. 8 StVO	
	Bestimmung von Kurzparkzone gem. § 25 StVO	
	Verordnung gem. § 25 Abs. 5 StVO	
	Verordnung gem. § 43 StVO	
	Verordnung gem. § 43 Abs. 2a StVO	
	Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen gem. § 76a StVO	
	Bestimmung von Wohnstraßen gem. § 76b StVO	
	Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen gem. § 67 StVO	
	Bestimmung von Begegnungszonen gem. § 76c StVO	
	Bestimmung von Schulstraßen einschließlich der Verordnung und Bewilligung von Ausnahmen sowie die Ermächtigung von Personen gem. § 76d StVO	
	Verordnung gem. § 87 Abs. 1 StVO (Wintersport auf Straßen)	
	Verordnung gem. § 88 Abs. 1 StVO (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen)	
	Verordnung gem. § 89a Abs. 7a StVO (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen) - siehe <i>Pürstl</i> zu § 89a Anm. 18	
	Erlassung der durch Arbeiten gem. § 90 StVO erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen	
	Verordnung gem. § 93 Abs. 4 StVO (siehe <i>Pürstl</i> zu § 93 StVO Anm. 10)	
	Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO	

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
	Verordnung gem. § 88b Abs. 1 StVO (siehe EB zur Regierungsvorlage BGBl. I Nr. 37/2019)	
Abteilung Gesellschaft		
Bildungsdirektion für Oberösterreich		
Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule gem. § 36 Abs. 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)		privatrechtliche Tarifordnung für Beiträge ganztägiger Schulformen
Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule gem. § 38 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)		privatrechtliche Tarifordnung für Schülerausspeisung
		Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, wenn eine Gemeinde Rechtsträger einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist
		Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, wenn eine Gemeinde Rechtsträger einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist
Abteilung Gesundheit		
Sanitätsrecht		
Ortspolizeiliche Verordnung gem. § 41 Oö. GemO 1990 im Rahmen der örtlichen Gesundheitspolizei		Friedhofsordnung (privatrechtlich gem. § 34 Oö. LeichenbestattungsG)
		Badeordnung gem. § 13 Abs. 2 Bäderhygienegesetz für von der Gemeinde betriebene Bäder
Abteilung Raumordnung		
Flächenwidmungsplan Gesamtüberarbeitung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Flächenwidmungsplan Änderung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Flächenwidmungsplan Neukundmachung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Bebauungsplan Neuerstellung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Bebauungsplan Änderung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Bebauungsplan Aufhebung (sh. Übergangsbestimmung, im RIS erst dann kundzumachen, wenn Beschluss nach § 34 Oö. ROG 1994 ab dem 1.1.2026 gefasst wurde. Bis dahin Kundmachung nach den bisherigen Bestimmungen)		
Neuplanungsgebietsverordnung Erstellung		
Neuplanungsgebietsverordnung Verlängerung		
Neuplanungsgebietsverordnung Aufhebung		
DauerkleingartenVO gem. § 30b Abs. 2 Oö. ROG 1994		
VO zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrags gem. § 28 Abs. 3		
Abteilung Präsidium		

Verordnungen, die im RIS kundzumachen sind	Verordnungen, die nicht im RIS kundzumachen sind (Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)	Sonstige Erledigungen eines Gemeindeorgans, "Nicht- Verordnungen" (keine Kundmachung im RIS; allenfalls erforderliche Kundmachung richtet sich nach der jeweiligen Materienvorschrift)
		Benutzungsordnung gem. § 15 Abs. 3 Oö. Archivgesetz (Anm.: Anpassung des dzt. Entwurfs zur Novelle des Oö. Archivgesetzes iSd Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetzes wird vorgenommen)